FREIBURGER SKI- UND SNOWBOARD-VERBAND (FSSV)

GESCHÄFTSREGLEMENT

Der Vorstand des FSSV

gestützt:

- auf die Statuten des FSSV;
- auf die positive Stellungnahme der Clubpräsidenten im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

1 Die Vorschriften dieses Reglements regeln die Geschäftsführung des FSSV für dessen gesamten Tätigkeitsbereich.

2 Die enthaltenen Rechtspflegevorschriften finden Anwendung auf Verfahren, die

- Beschlüsse und Verfügungen von Organen und Funktionären des FSSV
- Verstösse gegen Statuten und Reglemente sowie
- Streitfälle des FSSV, seiner Organe oder Mitglieder (unter sich oder gegeneinander) zum Gegenstand haben.

3 Diesem Reglement nicht unterstellt sind Streitigkeiten zwischen Clubs sowie Clubs und ihren Mitgliedern.

Art. 2 Zuständigkeit für Entscheide, Behandlung von Streitigkeiten

1 Der Vorstand ist zuständig:

a) für Entscheide betreffend Sanktionen im Sinne von Art. 32, Abs. 2 der Statuten
b) für die Behandlung aller Streitfälle bei FSSV-Meisterschaften und Cups, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Instanz vorgesehen ist, insbesondere aufgrund der Bestimmungen des Wettkampfreglementes von Swiss-Ski
c) für die Behandlung von Beschwerden gegen Beschlüsse der Kommissionen

2 Behandelt alle andern dem Vorstand von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder durch dieses Reglement und den anderen FSSV-Reglementen vorbehaltenen oder von einem Organ oder Funktionär an ihn überwiesenen Beschwerden oder Streitigkeiten.

3 Alle Entscheide des Vorstandes im Sinne von Abs. 1 und 2 können mittels Rekurs an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

4 Rekurse sind innert dreissig Tagen seit Zustellung des anzufechtenden Entscheides dem Vorstand zuzustellen, der sie der darauffolgenden Delegiertenversammlung unterbreitet. Der Vorstand verfügt indes über eine Bearbeitungsfrist von sechzig Tagen.

5 Gesetzliche Vorschriften, die die Zuständigkeit anders ordnen, insbesondere bei strafrechtlich erfassbaren Tatbeständen, zivilrechtlichen Forderungen, wie Schadenersatzforderungen usw., bleiben vorbehalten.

Art. 3 Adresse des Vorstandes

1 Die Adresse des Vorstandes gilt als offizielle Verbandsadresse.

2 Die Adresse des Vorstandes ist grundsätzlich die Postadresse des Präsidenten. Bei längerer Abwesenheit des Präsidenten, hat er dafür zu sorgen, dass die dem Verband adressierten Korrespondenzen während seiner Abwesenheit sogleich sein Stellvertreter erhält.

3 Erfährt die in Abs. 2 genannte Postadresse eine Änderung (bspw. die Adresse des Aktuars, ein Postfach oder sonstiges), hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die offizielle Verbandsadresse den Clubs, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern im Sinne von Art. 5 der Statuten und den Organen unverzüglich mitgeteilt wird. Die Mitteilung im offiziellen Verbandsorgan (FSSV-Journal) gilt als verbindlich.

Art. 4 Adresse der FSSV-Mitglieder

Die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Postadresse der Clubs, der Ehrenmitglieder und der Mitglieder im Sinne von Art. 5 der Statuten (FSSV-Mitglieder) gilt als offizielle Mitgliederadresse. Adressenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Art. 5 Bekanntmachung von Erlassen, Zustellung von Mitteilungen, usw.

1 Sämtliche Korrespondenzen, die Eröffnung von Erlassen des Vorstandes und der übrigen Organe sowie die Programme der Verbandsveranstaltungen sind den Clubs, den Ehrenmitgliedern, den Mitgliedern im Sinne von Art. 5 der Statuten sowie den Organen stets in ihrer Sprache an die offizielle Mitgliederadresse zu richten.

2 Wichtige Vorstandserlasse, die Termine der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz sind im offiziellen Verbandsorgan zusätzlich mit einem Hinweis bekanntzugeben.

3 Für unerreichbare FSSV-Mitglieder gelten die Mitteilungen und Hinweise im offiziellen Verbandsorgan als verbindlich.

II. DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 6 Verfahren beim Antrag zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung
(Art. 12, Abs. 2 der Statuten)

1 Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich verlangt, ist diese innert sechzig Tagen seit Eingang des Begehrens einzuberufen. Die Einladung hat im Sinne von Art. 12, Abs. 3 der Statuten zu erfolgen.

2 Der Vorstand prüft unter Aufsicht des Kontrollorgans, ob das eingereichte Begehren ausreichend begründet ist und stellt den entsprechenden Antrag an die Delegiertenversammlung. Für die Einhaltung der Fristen gilt das Datum des Poststempels.

3 Diese Bestimmungen sind für die Präsidentenkonferenz gemäss Art. 18, Abs. 2 der Statuten sinngemäss anwendbar.

Art. 7 Verfahren beim Antrag im Sinne von Art. 39, Abs. 1 der Statuten

1 Bei einem diesbezüglichen Antrag der Clubs ist das Begehren der darauffolgenden Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Bis zur Einberufung der Delegiertenversammlung verfügt der Vorstand jedoch über eine Bearbeitungsfrist von sechzig Tagen seit Eingang des Begehrens.

2 Der Vorstand prüft unter Aufsicht des Kontrollorgans, ob der Antrag gültig ist. Für die Gültigkeit eines Antrages braucht es insbesondere die erforderliche Anzahl rechtsgültiger Unterschriften, das Vorhandensein einer ausreichenden Begründung, gegebenenfalls der formulierte Text der beantragten Statutenänderung sowie das Einhalten der Fristen.

3 Für die Einhaltung der Fristen gilt das Datum des Poststempels.

4 Diese Bestimmungen sind für Anträge gemäss Art. 13 und 38 der Statuten sinngemäss anwendbar.

Art. 8 Protokollführung, Auszüge

1 Die Protokolle oder Auszüge der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz enthalten insbesondere die Verhandlungsgegenstände, die Anträge im Sinne von Art. 13 der Statuten, die zur Abstimmung gebrachten Anträge, die aufgrund dieser Anträge gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen.

2 Der Vorsitzende des Kontrollorgans erhält jeweils eine Kopie der Protokolle.

III. VORSTAND

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes (Art. 25 der Statuten)

Der Vorstand ist das ausführende Organ des FSSV. Er hat neben den statutarisch festgelegten Kompetenzen insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Überwachung des Sekretariats
- Ernennung der Stellvertreter für den Aktuar und die Ressortchefs
- Behandlung sämtlicher laufenden Geschäfte
- Beschaffung von Geldmitteln und Kontrolle der Finanzen
- Einzug der jährlichen Clubbeiträge
- Sicherstellung der Information
- Auftragserteilung und Arbeitsvergabe für die Redaktion und Druck des offiziellen Verbandsorgans (FSSV-Journal)
- Sicherstellung des Verkehrs mit anderen Sportverbänden und Organisationen
- Repräsentationspflichten bei Meisterschaften, Jubiläen, Todesfällen und anderen Anlässen, gemäss Vorstandsbeschluss
- Festsetzung der Spesenentschädigung in einem Reglement.

Art. 10 Geschäftsweise (Art. 24 der Statuten)

1 Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung ist den Mitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen.

2 Die Traktandenliste ist massgebend für die Reihenfolge der zu behandelnden Geschäfte.

3 Über die Vorstandssitzungen werden Beschlussprotokolle geführt. Verhandlungsprotokolle werden nur geführt, sofern dies ein Vorstandsmitglied ausdrücklich verlangt.

4 Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Auszüge der Sitzungsprotokolle des Vorstandes mit dessen Einverständnis einsehen. Der Vorsitzende des Kontrollorgans erhält auf Verlangen eine Kopie des Protokolls.

Art. 11 Ausschuss des Vorstandes

1 Dringende Geschäfte, die kurzfristig gelöst werden müssen, können durch den Präsidenten dem Ausschuss des Vorstandes unterbreitet werden. Über diesbezügliche Beschlüsse, für deren Gültigkeit es die Mitwirkung aller Ausschuss-Mitglieder bedarf, ist an der folgenden Vorstandssitzung Bericht zu erstatten.

2 Dem Ausschuss des Vorstandes gehören an :

a) Präsident oder stellvertretender Präsident
b) Chef Finanzen
c) Zuständiger Ressortchef
d) Aktuar

Art. 12 Ausgabenkompetenz

1 Für die Erledigung dringender und unvorhergesehener Geschäfte, deren Ausgaben nicht im genehmigten Voranschlag enthalten sind, verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von höchstens 5% der budgetierten Gesamtausgaben.

2 Grundsätzlich dürfen zusätzliche Einnahmen nicht zur Finanzierung von nicht budgetierten Ausgaben verwendet werden. Für Sponsoren- und Gönnerbeiträge jedoch, gemäss Weisungen des Vorstandes, entsprechend dem Willen der Sponsoren und Gönner.

Art. 13 Vertretung und Unterschriftenregelung (Art. 25, Abs. 4 der Statuten)

1 Der Vorstand vertritt den FSSV gegenüber Dritten und verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des stellvertretenden Präsidenten und des Aktuars oder eines Ressortchefs. Im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten zeichnet an deren Stelle der Vizepräsident.

2 Die einzelnen Ressortchefs handeln im Rahmen ihres Aufgabenbereiches innerhalb des Verbandes administrativ und organisatorisch mit Einzelunterschrift selbständig.

3 Für gewisse Geschäftsbeziehungen für den FSSV-Gebrauch (Gutschriften und Belastungen) mit Bank und Post, können die Bevollmächtigten rechtsverbindlich mit Einzelunterschrift unterzeichnen. Die Bevollmächtigten sind zur zweckgerichteten Verwendung der Mittel verpflichtet.

IV. DAS PRÄSIDIUM (Art. 25, Abs. 5 der Statuten)

Art. 14 Aufgaben und Pflichten im allgemeinen, Vertretung

1 Das Präsidium (Präsident und stellvertretender Präsident) ist für die erfolgreiche Führung und Entwicklung des FSSV unter möglichst gleichmässiger Förderung des Wettkampf- und Breitensportes in allen Regionen des Verbandes verantwortlich. Es wacht über die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz und über die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente.

2 Der Präsident und der stellvertretende Präsident vertreten sich im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung des einen gegenseitig. Im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung beider Präsidenten werden sie durch den Vizepräsidenten ersetzt.

Art. 15 Obliegenheiten des Präsidenten

Der Präsident ist für die operative Verbandsführung verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Hauptaufgaben :

a) Prüfung der laufenden Geschäfte; er nimmt die dem FSSV adressierten Korrespondenzen in Empfang; er überreicht dieselben gegebenenfalls sogleich dem betreffenden Ressortchef zur Prüfung und Berichterstattung oder zur definitiven Behandlung
b) Gesamtleitung des Verbandssekretariats
c) Leitung des Vorstands-Ausschusses gemäss Art. 11
d) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen; er bestimmt die Tagesordnung, gegebenenfalls in Absprache mit dem stellvertretenden Präsidenten und den Ressortchefs
e) Leitung der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz
f) Unterzeichnung des Protokolls der Vorstandssitzungen, der Delegiertenversammlungen und der Präsidentenkonferenzen
g) Erstellen des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 16 Obliegenheiten des stellvertretenden Präsidenten

Der stellvertretende Präsident ist für die strategische Ausrichtung des Verbandes und für die Sicherstellung der ständig notwendigen Anpassungen verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Hauptaufgaben:

a) Vertretung des FSSV bei anderen Sportverbänden und Organisationen sowie bei den für den Sport zuständigen Institutionen im Kanton
b) Behandlung der Gesuche, gemeinsam mit dem Vizepräsidenten, für die Gewährung von Beiträgen aus dem Unterstützungsfonds für den Nachwuchs
c) Behandlung der Vorschläge, gemeinsam mit dem Vizepräsidenten, für die Ehrungen und Auszeichnungen
d) Ausarbeitung von Reglementen, Weisungen und Pflichtenhefte und gegebenenfalls deren Anpassungen
e) Ausarbeitung von eventuellen Statutenänderungen
f) Ausarbeitung von neuen Projekten und Zielsetzungen des FSSV.

V. VERBANDSSEKRETARIAT

Art. 17 Aufgaben

1 Das Sekretariat als Stabstelle des Vorstandes steht unter der Gesamtleitung des Präsidenten. Es erledigt unter der Führung des Aktuars alle laufenden Sekretariatsarbeiten und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereiten und Einladen der Vorstandssitzungen, der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung
b) Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes zusammen mit dem zuständigen Ressortchef
c) Organisatorische und administrative Unterstützung der Kommissionen und der Präsidentenkonferenz sowie des Verantwortlichen für die Herausgabe des offiziellen Verbandorgans
d) Nachführen der Mitgliederlisten und der Adresskarteien
e) Besorgung des Übersetzungsdienstes
f) Sammeln der Pressemitteilungen über die Verbandsveranstaltungen, insbesondere der FSSV-Wettkämpfe
g) Archivierung der Verbandsakten

2 Die Sitzungsprotokolle oder Auszüge des Vorstandes, der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz werden vom Aktuar oder von seinem Stellvertreter geführt; sie werden vom Vorsitzenden und vom Verfasser unterzeichnet.

Art. 18 Offizielles Verbandsorgan

1 Das offizielle Verbandsorgan wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr herausgegeben. Der offizielle Teil hat unter Vorbehalt von Art. 5, Abs. 2, insbesondere folgendes zu enthalten:

a) die Jahresberichte des Vorstandes
b) die wichtigsten Resultate der Meisterschaften und der Cups

c) die Programme der Verbandsveranstaltungen
d) die Partner und Sponsoren des FSSV sowie die Gönnermitglieder
e) die Aufnahme neuer Clubs
f) die von der Delegiertenversammlung und vom Vorstand ernannten Funktionäre
g) die Adresse des Vorstandes und dessen Mitglieder.

2 Der offizielle Teil des Verbandsorgans ist stets in französischer und deutscher Sprache abzufassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Inkrafttreten und Mitteilung

1 Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 1. Oktober 2003 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

2 Jeder Club und die Organe des FSSV erhalten ein Exemplar.

FREIBURGER SKI- UND SNOWBOARD-VERBAND

Die Aktuarin	Der stv. Präsident
Emerith Schweingruber	Heribert Rappo

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Zuständigkeit für Entscheide, Behandlung von Streitigkeiten
Art. 3 Adresse des Vorstandes
Art. 4 Adresse der FSSV-Mitglieder
Art. 5 Bekanntmachung von Erlassen, Zustellung von Mitteilungen usw.

II. DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND PRÄSIDENTENKONFERENZ

Art. 6 Verfahren beim Antrag zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung
Art. 7 Verfahren beim Antrag im Sinne von Art. 39, Abs. 1 der Statuten
Art. 8 Protokollführung, Auszüge

III. VORSTAND

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes
Art. 10 Geschäftsweise
Art. 11 Ausschuss des Vorstandes
Art. 12 Ausgabenkompetenz
Art. 13 Vertretung und Unterschriftenregelung

IV. DAS PRÄSIDIUM

Art. 14 Aufgaben und Pflichten im allgemeinen, Vertretung
Art. 15 Obliegenheiten des Präsidenten
Art. 16 Obliegenheiten des stellvertretenden Präsidenten

V. VERBANDSSEKRETARIAT

Art. 17 Aufgaben
Art. 18 Offizielles Verbandsorgan

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Inkrafttreten und Mitteilung